

DVR.NR.0405167

**Altkatholische Kirche Österreichs
Kirchenleitung**

1010 Wien, Schottenring 17/3/12
Tel.: 01/317 83 94/12 - Fax: 01/317 83 94/9
www.altkatholiken.at / kilei@altkatholiken.at

An das
Bundesministerium
für Justiz
ZH Hr. Mag. Georg Jelinek
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 31. Oktober 2012

Betrifft: **Stellungnahme zu BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012**
Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen
Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das
Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das
Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des
Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und
Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme der Altkatholischen Kirche Österreichs zur Familienrechtsnovelle

Ausdrücklich begrüßt und befürwortet wird die nunmehr in § 177 Abs 2 (Entwurf)
vorgesehene Möglichkeit der nicht miteinander verheirateten Elternteile durch Erklärung vor
dem Standesamt die gemeinsame Obsorge festzulegen, weil dieses Verfahren die Festlegung
der gemeinsamen Obsorge erleichtert und so der gemeinsamen (ethischen) Verantwortung
beider Eltern für das Kind am besten entspricht.

Ebenso begrüßt und befürwortet wird, dass in § 180 Abs 1 (Entwurf) endlich! auch dem
nicht mit der Kindesmutter verheirateten Vater das Antragsrecht auf Erhalt der Obsorge
zugestanden wird, wodurch wieder ein verfassungskonformer Rechtszustand erreicht wird.

Problematisch erscheint hingegen die Regelung vom § 162 Abs 2 (Entwurf) wonach dem
Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, das alleinige Recht

1(2)

zusteht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen (vgl auch die Erläuterungen), **da diese Regelung das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Kontakt zwischen Eltern und Kindern nicht berücksichtigt**. So könnte ein Elternteil mit dem Kind auch in das Ausland übersiedeln, ohne dass er dabei auf das Kontaktrecht des anderen Elternteils Rücksicht nehmen müsste. Dies wäre zugleich auch ein Verstoß gegen das Kindeswohlprinzip. **Nach der geltenden Rechtslage in Deutschland kann der Wohnort der Kinder auch bei getrennt lebenden Eltern, sofern beide die Obsorge haben, nur mit Zustimmung beider Elternteile oder mit Zustimmung des Gerichts, das dabei das Kindeswohl und das Kontaktrecht zu beachten hat, verlegt werden**. Deshalb wird hier vorgeschlagen, Abs 2 in Anlehnung an Abs 3 zu formulieren: „Soll der Wohnort des Kindes in das Ausland oder in ein anderes Bundesland in Österreich verlegt werden, bedarf es entweder der Zustimmung des anderen Elternteils, es sei denn es wäre ihm das Kontaktrecht entzogen, oder der Zustimmung des Gerichts, welches bei der Entscheidung auf das Kindeswohl zu achten hat.“

Enttäuschend ist, dass das oftmals praktizierte **Doppelresidenzmodell im Recht auch weiterhin nicht berücksichtigt wird**.

Abzulehnen ist auch die durch § 107 AußStrG eingeführte relative Anwaltpflicht, da damit die Vertretungsmöglichkeit durch andere fachkundige Personen (wie zB Juristen, die in Kinderschutz-oder Familienberatungsstellen tätig sind) ausgeschlossen wird. Es sollte wenigstens die Vertretung durch andere fachkundige Personen vorgesehen werden, da sich viele Betroffene einen Anwalt nicht leisten können. **Zu bedenken ist überdies, dass es in Österreich kaum Rechtsanwälte gibt, die vertiefte Kenntnisse im Familienrecht vorweisen können**. Die relative Anwaltpflicht in diesem Bereich erschwert so wie die Gerichtsgebühren den Zugang zum Gericht. Zu bedenken ist ja, wie die Erfahrung zeigt, **dass ein Elternteil oft schon deshalb eine Vertretung wünscht, weil er aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten seine Anliegen vor Gericht bzw. vor dem auf seine Autorität bedachten Richter nicht zu artikulieren vermag**. Ein Rechtsanwalt ist in diesem Fall ja gar nicht nötig.

Erfreulich ist jedoch, dass in § 188 Abs 2 (Entwurf) nunmehr dem Dritten auch ein Antragsrecht auf Regelung des Kontakts eingeräumt wird, weil damit der bunten Wirklichkeit des Lebens entsprochen wird, in welcher für das Kind auch andere Personen als Eltern und Großeltern eine wichtige Bedeutung haben.

Im Namen und im Auftrag der Altkatholischen Kirche Österreichs

Dr. Albert Haunschmidt e.h.

Synodalanwalt